Die formell mangelhaften Ehen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ilse Marx
aus Köln

Marburg 1926

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Buhl, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe in Eck-Leonhard.
Cosack, Lehrbuch des bürgrlichen Rechts, II. Bd., 2. Abt., 1924.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Bd., 1908.
Dernburg, Das bürgerliche Recht, 4. Bd., 1908.
—, Pandekten, I. Bd., 1902.
Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht, I. Bd., 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Bd, 2. Abt., 1908.
—, Über die zivilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze, 1887.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd., 1. Abt., Allgemeiner Teil 1921; II. Bd., 2. Abt., Familienrecht 1923.
Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, Bd. II, 1901.
Erler, Jul., Das Ehescheidungsrecht, 1900.
Fischer, in Gruchots Beiträgen, Bd. 25, S. 69 ff.
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl., 1903.
Gehnich, Bereicherungsansprüche aus nichtigen Verträgen. Diss. Marburg 1926.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht, 1910.
Henle, Nicht-Ehe, 1915.
Jacobi, Das persönliche Eherecht, 1899.
Kohler, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1898.
Kommentar der Reichsgerichtsräte, 3. Bd., 1923.
Küstner, Die Heilung nichtiger und anfechtbarer Ehen. Diss. Tübingen 1911.
Leonhard, Fr., Bürgerliches Recht, 1923.
—, R., Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
Marcus, in Gruchots Beiträgen, Bd. 54.
Motive zu dem Entwurfe eines BGB für das Deutsche Reich, Bd. IV.
Oertmann, Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil, 1908.
Opet-Blume, Das Familienrecht des BGB, 1906.
Planck, Kommentar zum BGB, 4. Bd. Familienrecht, 1924.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. IV, 1897.
Rehbein, Der Allgemeine Teil des BGB, 1899.
Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., 1886.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts, 4. Bd., 1841.
Schloßmann, Zur Lehre vom Zwang, 1874.
v. Schulte, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 1855.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1913.
Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen, 1907.
v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, II. Bd., 1. Hälfte, 1914.
Zachariä, Handbuch des französischen Zivilrechts, 6. Aufl., 1874.
Zitelmann, Zum Recht der Eheanfechtung. In der Festgabe für Bekker, 1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554602_0019

Inhalt.

I. Einleitung: Begriff der Nichtigkeit im allgemeinen 7

II. Die „nichtige" Ehe 10

1. Einfluß der Geschichte auf die Regelung des BGB
2. Terminologie des Gesetzes: der Ausdruck „Nichtigkeit" umfaßt verschiedene Typen mangelhafter Ehen

III. Die Nichtehe (die wegen eines Formmangels nichtige, nicht ins Heiratsregister eingetragene Ehe) 13

1. Vergleich der Nichtehe mit dem nichtigen Rechtsgeschäft
2. Die Nichtehe setzt einen tatsächlichen Mindesttatbestand voraus
3. Die Nichtehe (matrimonium non existens) entspricht dem Nicht-Rechtsgeschäft (negotium non existens)

IV. Die Registerehe 18

1. Die Form der prozessualen Geltendmachung ist nicht bestimmend für das Wesen der Registerehe
2. Die Registerehe ist eine in das Heiratsregister eingetragene Nichtehe
3. Sie setzt jedoch eine engere Definition der Nichtehe voraus:
   a) weil sonst eine Ehe rein gesetzlich durch Eintragung entstehen könnte
   b) weil die Eintragung allein den Mangel der Form nicht ersetzen kann
4. Die Putativwirkungen der §§ 1344 f., 1699 ff. sind Ausflüsse des Rechtsscheins der Eintragung
5. Dieser Rechtsschein ist auch der Grund für die erschwerte Form der prozessualen Geltendmachung
6. Der Rechtsschein läßt die Eintragung als allein sicheres Kriterium für die spätere Heilbarkeit erscheinen

V. Ergebnisse 32

I. Einleitung: Begriff der Nichtigkeit im allgemeinen.

Das BGB verwendet für die Definition der verschiedenen Arten mangelhafter Ehen die Terminologie des Allgemeinen Teils. Wie es von nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften spricht, so unterscheidet es auch nichtige und anfechtbare Ehen. Gleichzeitig jedoch enthalten die verschiedenen Arten fehlerhafter Ehen eine solche Fülle von Abweichungen, daß man den Eindruck gewinnt, neue und selbständige Definitionen fehlerhafter Rechtsgeschäfte vor sich zu haben. Man ist versucht, die Begriffe der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit neu aus den eherechtlichen Bestimmungen zu formulieren und für das Eherecht eine besondere, vom Allgemeinen Teil abweichende Terminologie aufzustellen. In der Tat scheint es, als ob der Vergleich der eherechtlichen Bestimmungen mit denen des Allgemeinen Teils und deren wechselseitige Verwendung nur einer Verwirrung der Begriffe Vorschub leiste. Da indessen der Allgemeine Teil die grundlegenden Bestimmungen für die übrigen Bücher des BGB enthält und die allgemeinen Begriffe grundsätzliche Geltung besitzen, so kann eine Untersuchung des Wesens und der Wirkungen fehlerhafter Ehen immer nur unter Bezugnahme auf die allgemeinen Begriffe fehlerhafter Rechtsgeschäfte erfolgen.

In dieser Arbeit soll nur von der nichtigen Ehe im Sinne des Gesetzes die Rede sein. Es ist daher angebracht, den Begriff der Nichtigkeit in seiner allgemeinen Bedeutung näher zu untersuchen. Das nichtige Rechtsgeschäft ist etwas, was rechtlichen Bestand nicht hat[1]) oder, wie Savigny[2]) sagt, die Nichtigkeit ist die „reine Verneinung der Wirksamkeit". Es fragt sich also, was in der Rechtssprache heute gemeint ist, wenn von einem nichtigen Rechtsgeschäft gesprochen wird. Eine Erklärung des Begriffes „nichtig" kann aus der Wortbedeutung nicht erfolgen. Das Wort drückt aus, daß ein Etwas, wenn auch ein Fehlerhaftes, vorhanden ist. Ein fehlerhaftes Rechtsgeschäft ist dagegen aus sich heraus, ohne Bezugnahme auf seine Wirkungen nicht erklärbar.

Man hat gesagt, der Begriff eines nichtigen Rechtsgeschäftes sei unlogisch, die Nichtigkeit als Negierung der rechtlichen Existenz könne doch nicht zugleich als Eigenschaft des Rechtsgeschäfts betrachtet werden[3]). Wenn Thiesing[4]) zur Entschuldigung auf den Sprachgebrauch verweist und Eltzbacher[5]) meint, in derselben Weise spreche man von einem falschen Freunde, einer unechten Perle, so kann das die Unkonsequenz nicht widerlegen. In Wahrheit ist das nichtige Rechtsgeschäft jedoch weder ein tatsäch-

---

[1]) Das war die Bestimmung des E I, § 108, die indessen nicht in das BGB aufgenommen wurde.

[2]) Savigny, a. a. O., 4, 536.

[3]) Schloßmann, a. a. O., S. 16 ff.

[4]) Thiesing, a. a. O., S. 5.

[5]) Eltzbacher, a. a. O., S. 152.

liches noch ein rechtliches Nichts. Auch das nichtige Geschäft hat eine rechtliche Existenz; man denke an die aus ihm entspringenden Bereicherungsansprüche oder an Schadensersatzansprüche wie die aus den §§ 122, 307, 309. Die Nichtigkeit ist also nicht die Negation der rechtlichen Existenz, sondern nur die Negation des „primären Inhalts des Rechtsverhältnisses[1])". Die von den Parteien in erster Linie gewollten Rechtswirkungen werden durch die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vereitelt.

Da die Nichtigkeit eine Negation darstellt, so muß notwendig etwas negiert werden. Es fragt sich nun, ob das Rechtsgeschäft selbst aufgehoben wird oder ob nur seine Wirkungen wegfallen. Wir sahen, daß das nichtige Geschäft nicht ohne jede rechtliche Existenz ist, daß nur der „primäre Inhalt" aufgehoben wird. Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes ist also daran zu erkennen, daß es die gewollten Wirkungen nicht erzeugt[2]). Dies ist in Wahrheit die einzige erkennbare Äußerung des Begriffes „Nichtigkeit". Die Nichtigkeit ohne Bezugnahme auf die Wirkungen des Rechtsgeschäftes zu definieren, ist nicht möglich. Wenn Thiesing[3]) erklärt, die Nichtigkeit verhalte sich zur Wirkung wie der Grund zur Folge, so ist das nach unserer Betrachtung unrichtig. Aus diesem Grunde ist Fr. Leonhard[4]) beizupflichten: „Der Bestand eines Rechtsgeschäftes ist seine Wirkung". Der Begriff eines rechtlichen Nichts ist eben nur funktionsmäßig, also wirkungsmäßig, vorstellbar. Es geht nicht an, das Rechtsgeschäft in Tatbestand und Wirkungen zu spalten[5]) und zu sagen, wenn man unter Rechtsgeschäft nur den Tatbestand, nicht die Wirkungen desselben verstehe, könne man ohne Verstoß gegen die Logik von unwirksamen Rechtsgeschäften sprechen. Die Vorstellung eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes losgelöst von seinen Wirkungen ist nur in rein tatsächlicher (nicht juristischer) Hinsicht möglich; als juristische Tatsache wird das Rechtsgeschäft erst durch seine Wirkungen vorstellbar.

Die Tatsache, daß der Bestand eines Rechtsgeschäftes nur durch seine Wirkungen charakterisiert wird, erhellt m. E. auch aus dem der „Nichtigkeit" entgegengesetzten Begriff der „Gültigkeit". Das Wort „gültig" von „gelten" drückt ohne Zweifel einen Bewegungsvorgang, eine Wirkung aus. Hier erklärt das Wort selbst den Begriff. Das Wort „nichtig" hingegen ist qualifizierend, ihm müßte positiv etwa das Wort „richtig" gegenübertreten. Es würde der Bedeutung des Begriffes mehr entsprechen, wenn man statt „nichtig" „unwirksam" sagte. Leider wird der letztere Begriff vom BGB schon bei Geschäften gebraucht, deren gewollte Wirkungen nicht vollständig sondern meist nur in gewisser Hinsicht fehlen. In Wahrheit umfaßt der Begriff „unwirksam" im BGB Geschäfte, deren Wirksamkeit in der verschiedensten Weise aufgehoben ist, so daß es wohl anginge, auch die nichtigen Geschäfte ihm zu unterstellen. Dies gibt dem Versuch Rehbeins[6]) eine gewisse Berechtigung, die Unwirksamkeit zum Oberbegriff der verschiedenen Fälle von Fehlerhaftigkeit eines Rechtsgeschäftes zu machen. Es ist allein die mangelhafte Wirksamkeit, die diese Geschäfte verbindet; sie unterscheiden sich nur durch einen stärkeren oder geringeren Grad von Wirk-

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 4.
[2]) Vgl. Enneccerus, I, § 189; so auch Küstner, Diss., S. 3.
[3]) Thiesing, S. 5.
[4]) Fr. Leonhard, a. a. O., S. 38.
[5]) So v. Tuhr, II 1, § 55, Anm. 2.
[6]) a. a. O., 3. Abschn., 2. Titel, I 8.

samkeit[1]). Die vom BGB eingeführte Unterscheidung zwischen nichtigen und unwirksamen Geschäften ist daher, wenigstens soweit die Unwirksamkeit eine endgültige ist, willkürlich[2]).

Der verschiedenartigen Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hätte daher eine viel differenziertere Terminologie entsprechen müssen, die zwischen gültigen, anfechtbaren, unwirksamen, nichtigen Rechtsgeschäften noch Zwischenstufen entsprechend der gradmäßig abgestuften Wirksamkeit eingesetzt hätte. Da das Gesetz indessen nur mit den erwähnten Begriffen operiert, so müssen diese einer Untersuchung des Wesens mangelhafter Rechtsgeschäfte zugrunde gelegt werden.

Wenn jedoch das Gesetz auch die Terminologie bestimmt hat, so hat es die von ihm aufgestellten Begriffe nicht auch erläutert. Es ist von jeher der Wissenschaft überlassen worden, Wesen und Wirkung dieser Begriffe zu erforschen.

Will man von der Bedeutung der Begriffe, die das Gesetz zum Ausdruck der Fehler- oder Mangelhaftigkeit der Rechtsgeschäfte verwendet, ein richtiges Bild bekommen, so wird man — wie gesagt — von der Wirksamkeit solcher Geschäfte auszugehen haben. Die Erkenntnis der Wirkungen allein würde für die Definition des Bestandes solcher Geschäfte ausreichen. Da jedoch für manche Arten von Rechtsgeschäften vom Gesetz die Wirkungen nur in einzelnen Beziehungen erwähnt oder besonders modifiziert sind, so ist es notwendig, die besonders erwähnten Wirkungen als Ausflüsse oder Abweichungen eines vom Gesetz aufgestellten allgemeinen Typs (nichtig, gültig usw.) zu erkennen, um aus dieser Erkenntnis einen Schluß auf die nichterwähnten Wirkungen ziehen zu können.

Dies gilt in ganz besonderem Maße von den fehlerhaften Ehen. Das Gesetz hat die Terminologie des Allgemeinen Teils auch auf diese Rechtsgeschäfte angewendet, obgleich es — was später zu zeigen sein wird — Voraussetzungen und Wirkungen dieser Geschäfte oft völlig abweichend regelte. Hier gilt es also, die vom Gesetz gebrauchten allgemeinen Begriffe auf ihre eigentliche Bedeutung hin zu prüfen. Diese Prüfung kann, da sich das Wesen des Rechtsgeschäftes nur in seinen Wirkungen zeigt, nur mit der Untersuchung der Wirksamkeit der einzelnen Typen fehlerhafter Ehen beginnen. Die Erkenntnis der Einzelwirkungen wird dann einen Schluß auf das Wesen und damit auf die übrigen Wirkungen zulassen.

---

[1]) Vgl. Gehnich, S. 3.
[2]) Vgl. Enneccerus, I, § 189.

II. Die „nichtige" Ehe.

Die Regelung, die das BGB bezüglich der fehlerhaften Ehen getroffen hat, ist — mehr als sonst — nicht nur das Ergebnis logischer Formulierung sondern historischer Überlieferung. Solange es die Ehe als Rechtsinstitut gibt, hat der wirksamen die ungültige Ehe gegenübergestanden. In der bloßen Tatsache eines solchen Instituts liegt beschlossen, daß zu seinem Zustandekommen gewisse Voraussetzungen erforderlich sind, deren Fehlen zur Ungültigkeit führt. Dabei wird naturgemäß ein primitiveres Rechtsempfinden nur zwischen dem Bestand und dem Nichtsein unterschieden. Erst eine sozial differenziertere Einstellung verlangt nach Abstufungen in der Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte.

Die starke Anlehnung des BGB an frühere Rechte zeigt sich besonders darin, daß es dieser differenzierteren Einstellung, von der es sicherlich geleitet ist, durch eine entsprechend abstufende Terminologie nicht Rechnung trägt. Abgesehen von dem jüngeren Begriff der Anfechtbarkeit kennt es — äußerlich — nur Gültigkeit oder Nichtigkeit. In Wahrheit jedoch hat es durch die verschiedenartigste Regelung der Wirksamkeit fehlerhafter Ehen eine Reihe neuer Typen fehlerhafter Ehen aufgestellt. Die vom BGB getroffene Regelung ist also nicht derartig historisch gebunden, wie die verwendete Terminologie vermuten läßt.

Der Umstand, daß das BGB — abgesehen von der anfechtbaren Ehe — nur die nichtige Ehe kennt, beruht wesentlich auf den Grundsätzen des kanonischen Eherechts. Das katholische wie auch das gemeine protestantische Eherecht unterschieden lediglich zwischen vollgültiger und nichtiger Ehe[1]). Eine gewisse Abstufung erreichte man durch die verschiedenartige Geltendmachung der Nichtigkeit. Man unterschied zwischen öffentlichen und privaten Ehehindernissen, bei denen entweder von Amtswegen oder auf privaten Antrag die Ehe für nichtig erklärt wurde. Daraus ergab sich, wie Endemann[2]) richtig bemerkt, die Möglichkeit der Konvaleszenz einer nichtigen Ehe, sofern das private Hindernis nicht geltend gemacht wurde. Aus diesen privaten Hindernissen entstand dann später der Begriff der Anfechtbarkeit.

Der Wunsch nach Vereinfachung der Terminologie zeigte sich also schon damals insofern, als man der gültigen Ehe nur die nichtige Ehe gegenüberstellte, die im Grunde auch schon den ganz anders gearteten Begriff der anfechtbaren Ehe zugleich umschloß. Auch nachdem man im BGB aus der Nichtigkeit die Anfechtbarkeit ausgeschieden hat, umfaßt die Nichtigkeit doch noch mehrere verschiedenartige Begriffe, ja, sie ist so eigenartig geregelt

---

[1]) Friedberg, a. a. O., § 151; v. Schulte, a. a. O., §§ 19 f., 40 f.; Richter-Dove, a. a. O., §§ 285, 280.

[2]) Endemann, Lehrbuch, S. 150.

worden, daß sie dem Begriff der eigentlichen rechtsgeschäftlichen Nichtigkeit kaum noch gleichzustellen ist. Diese verschiedenartige Verwendung eines juristischen Terminus erklärt sich m. E. nicht nur aus dem Streben nach der überlieferten Terminologie, sie ist wesentlich bedingt durch die Elastizität des Begriffes „Nichtigkeit".

Wenn die Rechtslehre heute feststellt, daß der Begriff der Nichtigkeit im Eherecht anders gedeutet und verwendet werde als gewöhnlich[1]), so liegt das eben daran, das dem Begriff in Wahrheit ein eindeutiger Sinn gar nicht zukommt. Es wurde in der Einleitung bereits gesagt, daß das Wort „nichtig" qualifizierend ist, juristisch aber nur etwas über die Wirkungen eines solchen Geschäftes aussagt. Es drückt nicht einmal die absolute Wirkungslosigkeit aus, es ist von allen fehlerhaften Rechtsgeschäften nur das wirkungsloseste. Die Nichtigkeit ist also ein relativer Begriff. Am besten erhellt dies, wenn man negotium nullum und negotium non existens nebeneinander stellt. Diese beiden Arten fehlerhafter Geschäfte werden vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich erwähnt, man kann ihre Unterscheidung aber deutlich an § 313 erläutern. Ein gegen Formvorschriften verstoßendes Geschäft ist nach § 125 nichtig. Es ist aber bei Verkauf eines Grundstücks durch Erfüllung heilbar. Ist der Vertrag jedoch z. B. wegen Dissenses nicht zustandegekommen, so ist eine derartige Heilbarkeit nicht möglich. Beide Geschäfte sind also im weiteren Sinne wirkungslos, der primäre Inhalt des Geschäfts (die Entstehung eines gültigen Schuldverhältnisses) verwirklicht sich nicht; dennoch äußert das nichtige Rechtsgeschäft andere Folgen als das nicht zustandegekommene. Ist es daher überhaupt möglich, für die Nichtigkeit einen einheitlichen Begriff aufzustellen und sie von anderen Fällen der Unwirksamkeit abzugrenzen? Die Frage ist m. E. aus dem Grunde zu verneinen, weil auch die „Nichtigkeit" nur durch die Wirksamkeit definiert werden kann und sich daher g e n e r e l l von den übrigen Fällen der „Unwirksamkeit" nicht trennen läßt. Da das Gesetz sich über die Wirkungen der Nichtigkeit nicht direkt äußert, mithin sich für die Ausgestaltung des Begriffes alle Freiheit läßt, darf es nicht überraschen, wenn es im Eherecht den Begriff abweichend gestaltet. Es begeht damit keinen Verstoß gegen den Begriff selbst. Wir haben damit also das Recht, den Begriff der Nichtigkeit im Eherecht selbständig zu formulieren. Die allgemeine Nichtigkeit wird immer nur vergleichsweise berücksichtigt werden.

Das BGB überschreibt den 3. Titel des 1. Abschnittes des 4. Buches mit: „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe". Das BGB verwendet also — wie gesagt — nur diese beiden Begriffe zur Kennzeichnung fehlerhafter Ehen. Unter nichtigen Ehen begreift das BGB nicht nur die aus den verschiedenen einzelnen aufgezählten Gründen (§§ 1325 ff.), den sog. materiellen Nichtigkeitsgründen, fehlerhaften Ehen, sondern auch die wegen Verletzung der Eheschließungsformen, kurz wegen Formmangels nichtigen Ehen. Ist schon der Begriff der nichtigen Ehe in sich nicht einheitlich, so wird er dadurch noch beeinträchtigt, daß die Nichtigkeit einer angefochtenen Ehe ebenso wie bei der eigentlich nichtigen Ehe nur nach Nichtigkeitserklärung geltend gemacht werden kann. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit sind also im Eherecht in eigenartiger Weise miteinander verknüpft und stehen sich keineswegs so getrennt gegenüber wie im Allgemeinen Teil des BGB. Die Nichtigkeit im Eherecht ähnelt dabei einerseits der Anfechtbar-

[1]) Vgl. z. B. W o l f f, § 26; v. T u h r, II 1, § 56 VII; C r o m e, § 549.

keit[1]), andererseits begreift sie auch die Fälle des matrimonium non existenz: § 1317 I; 1324 I. Zieht man überdies in Betracht, daß die Wirksamkeit eines Geschäftes erst in maßgebender Weise den inneren Bestand (wenn es einen solchen überhaupt gibt) aufdeckt, so zeigen die verschiedenartigen Putativwirkungen (bezüglich der Kinder und Dritter), daß die Nichtigkeit der Ehe die mannigfachsten, zum Teil gänzlich verschiedenen Wirkungen auf den Bestand der Ehe äußert. Im folgenden wird versucht werden, die verschiedenen Typen mangelhafter Ehen, die von dem Begriff „Nichtigkeit" umfaßt werden, auf Grund ihrer Wirkungen näher zu bestimmen.

[1]) Vgl. Crome, § 549, I 1; Endemann, Lehrbuch, § 160,5: „Spiegelbild der Anfechtbarkeit".

III. Die Nichtehe (die wegen eines Formmangels nichtige, nicht ins Heiratsregister eingetragene Ehe).

Es wurde bereits gesagt, daß das BGB unter nichtigen Ehen auch die formlos oder unter Verwendung falscher Formen geschlossene „Ehe" versteht. Nach dem Vorgang von Zachariä [1]), der zuerst für das französische Zivilrecht die Unterscheidung von matrimonium non existens und matrimonium nullum aufgestellt hat, sieht man heute die formnichtige Ehe als ein matrimonium non existens an. Man hat zur Unterscheidung dieses Typs „nichtiger" Ehen von den anderen eine Reihe von Bezeichnungen erfunden. So unterscheidet Planck [2]) zwischen formeller und materieller Nichtigkeit, was von seinem Standpunkt unkonsequent ist, da er die Registerehe (einen Fall der formlosen Ehen) den materiell nichtigen Ehen gleichstellt. Für uns dagegen wäre diese Unterscheidung nicht unbrauchbar, da wir, wie im folgenden gezeigt wird, die Registerehe zur formlosen Ehe rechnen. Immerhin sind die Begriffe „formell" und „materiell" reichlich unbestimmt. Ganz abzulehnen ist dagegen Staudingers Unterscheidung zwischen „absoluter" und „relativer" Nichtigkeit [3]), da diese Begriffe nichts zu bezeichnen vermögen [4]). Das gleiche gilt m. E. von Zitelmanns [5]) „unmittelbarer" und „mittelbarer Nichtigkeit". Hingegen entsprechen Opets Bezeichnungen [6]): „nichtige Ehe" und „(eingetragenes und nicht eingetragenes) matrimonium non existens" voll und ganz der von uns im folgenden zu vertretenden Auffassung, wonach die Registerehe zu den formell nichtigen Ehen gehört, nur sind die Bezeichnungen unpraktisch. Es wird sich daher empfehlen, für die formell nichtige Ehe den heute meistens gebrauchten Ausdruck „Nichtehe" [7]) beizubehalten, desgleichen für die eingetragene formlose Ehe den Ausdruck „Registerehe", der allerdings unschön und wenig charakteristisch ist. Der Ausdruck „Nichtehe" entspricht jedenfalls am besten der Tatsache, daß wir es hier mit einem matrimonium non existens zu tun haben.

Damit kommen wir zur Umschreibung des Wesens der Nichtehe. Die infolge Formmangels entstandene „Nichtehe" soll einerseits ein rechtliches Nichts darstellen, anderseits ist sie doch etwas, was negiert wird, sonst könnte der Begrifff Nicht-„ehe" gar nicht gebraucht werden. Der Vergleich mit dem nichtigen Rechtsgeschäft des Allgemeinen Teils liegt nahe. Wie bereits

---

[1]) a. a. O., § 449, Anm. 3; § 465, Anm. 2.
[2]) a. a. O., 3. Titel, II 1b.
[3]) Staudinger, Vorbem. zu Titel 3, Abschn. 1.
[4]) Vgl. auch Thiesing, S. 85.
[5]) a. a. O., S. 153.
[6]) a. a. O., 3. Titel, Vorbem. 3, vgl. auch S. 53.
[7]) Cosack, § 36, S. 95; Dernburg, Lehrbuch, § 20; Wolff, § 23 II; Endemann, Lehrbuch, § 160, Nr. 3a.

in der Einleitung gesagt wurde, ist das nichtige Geschäft nicht die völlige Abwesenheit eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes bzw. seiner Wirkungen im Gegensatz zum negotium non existens, bei dem nicht einmal die allgemeinen Voraussetzungen eines Rechtsgeschäftes vorliegen[1]). Wenn das Wort „Nichtehe" ausdrücken soll, daß keine Ehe vorliegt, so muß von den Parteien wenigstens eine Ehe intendiert worden sein — intendiert nicht als innerer Wille sondern als nach außen zutage getretene Absicht gemeint; denn „keine Ehe" kann alles sein, was nicht Ehe ist[2]). Wenn zur Unterscheidung der Nichtehe von der nichtigen Ehe angeführt wird, nur bei der letzteren sei die Geltendmachung der Nichtigkeit von vorheriger Nichtigkeitserklärung abhängig, während die Nichtigkeit der Nichtehe ohne weiteres von jedermann vorgebracht werden könne (§ 1329), so gibt dies keinen Aufschluß über das grundsätzliche Verhältnis der beiden Typen, besonders wenn man zum Vergleich die Nichtigkeit des Allgemeinen Teils heranzieht. Das allgemeine nichtige Rechtsgeschäft kann gleichfalls von jedermann geltend gemacht werden, nicht bloß dann, wenn es wegen Formmangels (§ 125) nichtig ist. Wollte man nur von der Art der Geltendmachung ausgehen, so müßten negotium nullum und negotium non existens identisch sein.

Zur Erkenntnis des Wesens der Nichtehe ist m. E. davon auszugehen, daß die Nichtehe mit den „unvollständigen" Geschäften Oertmanns[3]) verglichen werden kann, d. h. mit solchen Geschäften, die einen Mangel irgendwelcher positiver Gültigkeitserfordernisse, d. h. solcher Erfordernisse aufweisen, die zum regelmäßigen Tatbestand jedes Geschäftes gehören. Die Terminologie ist ja in dieser Hinsicht äußerst bestritten und schwankend. Ebensowenig wie man einen Vertrag, der wegen Dissensens nach §§ 154, 155 nicht zustande gekommen ist, einen nichtigen nennt, wird man die wegen Formmangels „nichtige" Ehe eine nichtige nennen, weil die Form im Eherecht m. E., anders als im Allgemeinen Teil, positiver Bestandteil des Rechtsgeschäfts ist. Das rechtliche „Nicht-Sein" solcher Geschäfte wird nicht durch außerhalb des Tatbestandes liegende Momente (wie bei der Nichtigkeit), sondern durch im regulären Tatbestand selbst liegende bestimmt[4]). Derartige mangelhafte oder unvollständige Geschäfte haben nur tatsächlichen Charakter, während — wie oben gesagt wurde — das nichtige Geschäft der rechtlichen Wirksamkeit nicht entbehrt. Da indessen auch solche negotia non existentia nicht auf ihren tatsächlichen sondern rechtlichen Charakter hin betrachtet werden, so müssen sie wenigstens als intendierte Rechtsgeschäfte angesehen werden, sonst würden sie für die rechtliche Betrachtung ganz ausscheiden. (Unter Intention ist — um noch einmal zu betonen — die nach außen erkennbare Absicht zu verstehen.) Das negotium non existens ist m. E. also ein tatsächlicher Parteiakt mit intendierter Rechtswirkung, während das negotium nullum ein rechtsgeschäftlicher Parteiakt, d. h. eine juristische Tatsache ist, bei der die Intention der Rechtswirkung selbstverständlich, d. h. in der Natur des „Rechts"geschäftlichen bereits beschlossen liegt. Aus diesem Grunde kann die rechtliche Beurteilung eines Nicht-Geschäfts und damit auch einer Nichtehe immer nur von der Intention der Rechtswirkungen ausgehen, nur insoweit interessiert der tatsächliche Akt.

---

[1]) Vgl. in diesem Zusammenhang R. Leonhard, a. a. O., § 94.
[2]) Vgl. Henle, S. 61.
[3]) a. a. O., Vorbem. zum 3. Abschn., Ziff. 6.
[4]) Vgl. Endemann, Verbotsgesetze, S. 90.

Der Begriff der Nichtehe erfordert also einen tatsächlichen Akt, der nach außen den Eheschließungswillen erkennen läßt. Es ist zuzugeben, daß das „äußerliche Vorliegen von Eheschließungshandlungen" nur sehr unbestimmt einen solchen Tatbestand umreißt. Mit diesem äußerlichen Tatbestand sollen auch nicht etwa die in § 1317 aufgestellten wesentlichen Erfordernisse: Erklärung vor einem Standesbeamten, persönliche Erklärung, Gleichzeitigkeit und Anwesenheit gemeint sein. Zuzustimmen ist Marcus[1]), wenn er diese Erfordernisse sämtlich für gleichwertig bezeichnet und es (gelegentlich einer Untersuchung der Registerehe) für nicht angängig erklärt, einzelne dieser Erfordernisse herauszureißen und etwa als Mindesterfordernisse jedes — wenn auch nichtigen — Ehetatbestandes zu bestimmen (gegen Henle S. 27 ff.). Diese Erfordernisse sind bereits die Bestandteile des juristischen Tatbestandes. Hier jedoch handelt es sich um die Frage, ob die Nichtehe als die unwirksamste Form aller mangelhaften Ehen einen tatsächlichen „Minimaltatbestand"[2]) verlangt, damit sie überhaupt die Bezeichnung Nicht„ehe" verdient.

Diese Frage wird von der Wissenschaft bisher kaum behandelt, m. E. ist sie jedoch geeignet, Aufschluß über die verschiedenen Abstufungen von Nichtigkeit im Eherecht zu geben. Größere Untersuchungen sind bisher nur bezüglich der Frage angestellt worden, ob die Registerehe außer dem Eintrag in das Register noch „einen tatsächlichen, auf Eheschließung gerichteten Vorgang"[3]) erfordert, oder ob sie die Erfüllung wenigstens einiger der in § 1317 aufgestellten Vorschriften voraussetzt[4]). Die Untersuchungen über den Minimaltatbestand der Registerehe können nun m. E. für die Nichtehe voll und ganz verwendet werden. Wenn § 1324 im ersten Absatz bestimmt: „Eine Ehe ist nichtig, wenn . . ." und dann im zweiten Absatz fortfährt: „ist die Ehe . . . eingetragen . . .", so zeigt sich klar, daß sich die Registerehe auf die Nichtehe bezieht, daß also der Minimaltatbestand der ersteren auch für die letztere gilt. Was nun den Mindesttatbestand der Registerehe anbelangt (hierüber später noch eingehend), so möchte ich mich der Ansicht von Marcus[5]) — allerdings mit Vorbehalt — anschließen. Marcus fordert einen „tatsächlichen", auf Eheschließung gerichteten Vorgang, der Ursache für die Eintragung ins Heiratsregister gewesen sein muß[6]). Richtig ist m. E., daß ein Vorgang stattgefunden haben muß, von dem man annehmen konnte, daß er eine Eheschließung sein sollte. § 1324 Abs. 1 spricht ja, wie Marcus[7]) bemerkt, ausdrücklich von „Eheschließung". Es genügt also für den Tatbestand der Registerehe nicht, daß zwei gänzlich fremde Menschen in das Heiratsregister eingetragen worden sind. Wäre das der Fall, so dürfte das Gesetz in § 1324 Abs. 2 nicht von der Eintragung einer „Ehe" sprechen. Es wird also ein bereits stattgefundener Akt beurkundet. In richtiger Weise fragt Buhl[8]), ob Nichtigkeitsklage erforderlich sei, wenn bei registrierter Ehe gar keine Parteiverhandlungen stattgefunden hätten, oder wenn keine zustimmenden Erklärungen erfolgt seien. Hier

---

[1]) a. a. O., S. 254.
[2]) Buhl, a. a. O., S. 374.
[3]) So z. B. Marcus, S. 255.
[4]) So Henle, S 68.
[5]) Marcus, S. 255.
[6]) Marcus, S. 256
[7]) Marcus, S. 255.
[8]) Buhl, S. 374, Anm. 1.

fehle nicht nur die Form sondern die Sache selbst, die der Form bedürfe. Andere[1]) verlangen eine „gewollte Ehe" oder eine solche, „die wirklich als Ehe beabsichtigt ist[2])", „die wenigstens äußerlich eine bürgerlich-rechtliche Eheschließung" darstellt[3]). Die Protokolle[4]) fordern endlich eine „Rechtshandlung vor dem Standesbeamten". Allen diesen Ansichten liegt also die Vorstellung zugrunde, „daß sich zwischen den Parteien ein auf die Eheschließung bezüglicher Akt überhaupt abgespielt haben muß"[5]), daß die Verbindung „animo matrimoniali" stattgefunden hat[6]). Ist nicht einmal das der Fall, so haben wir es mit einem „matrimomium omnino non existens" zu tun, „das über den Kreis der Eheschließungsversuche hinausgreift"[7]). Der Ausdruck „animo matrimonialis" darf nun m. E. nicht so aufgefaßt werden, daß die Parteien selbst den Willen zur Ehe gehabt haben müssen. Das Gesetz berücksichtigt im Eherecht noch weniger als sonst den inneren Willen der Parteien. Notwendig ist nur rein begrifflich, daß überhaupt das Verhalten der Parteien als Eheschließungsakt gedeutet werden konnte. Sonst kann man von einer Register e h e , die doch zu einer gültigen werden kann, gar nicht sprechen. Notwendig ist deshalb auch, daß — wie M a r c u s [8]) fordert — dieser Vorgang ursächlich für die Eintragung gewesen ist; nicht erforderlich ist dagegen, daß wenigstens einige der Formerfordernisse des § 1317 bei diesem Vorgang erfüllt worden sind[9]). Dazu bietet das Gesetz keine Handhabe. Als Tatbestand einer Registerehe läßt sich also folgender Vorgang denken: zwei Personen verschiedenen Geschlechts erzählen einem Standesbeamten (vielleicht aus Scherz) in ihrer Wohnung, sie wollten heiraten, er möge sie nur in das Register eintragen. Der Beamte tut dies pflichtwidrig: die Registerehe ist entstanden. Oder: der Beamte hört, wie zwei Personen verschiedenen Geschlechts erklären, sie seien im Ausland getraut worden, er möge sie morgen eintragen. Auch dadurch entsteht eine Registerehe.

Alle diese Ergebnisse lassen sich m. E. nun auch auf den Minimaltatbestand der Nichtehe anwenden. Die Folge der Anschauung, wonach auch die Nichtehe das Vorliegen der Äußerung eines Eheschließungswillens voraussetzt, führt dazu, die Versuche M a r t i n W o l f f s [10]) und E n d e m a n n s [11]), die „Ehe" Gleichgeschlechtiger, die wilde „Ehe" etc. der Nichtehe unterzuordnen, abzulehnen. Es ist m. E. nicht angängig, den ganz bestimmten Terminus Nichtehe auf gegenseitige Verhältnisse anzuwenden, die wie die wilde Ehe nur zufällig das Wort „Ehe" enthalten; mit der gleichen Berechtigung könnte man dann eine Freundschaft als Nichtehe bezeichnen, ja es wäre danach folgerichtig, alles auf der Welt, was keine Ehe ist, Nichtehe zu nennen. Sehr sonderbar erscheint der Versuch E n d e m a n n s , die Nichtehe in eine solche wegen materiellrechtlicher Mängel (Homosexualität, Zwitter usw.) und eine solche wegen formeller Mängel zu spalten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das Fehlen dieser „materiell-rechtlichen Mängel"

---

[1]) Z. B. D e r n b u r g , Lehrbuch, IV, 63; zit. bei M a r c u s.
[2]) E n n e c c e r u s - L e h m a n n , II, 406 f.
[3]) S t ö l z e l , Personenstandsgesetz, 96 VA; zit. bei M a r c u s.
[4]) Prot. IV, 57.
[5]) M a r c u s , S. 253.
[6]) T h i e s i n g , § 15 III.
[7]) B u h l , S. 374, Anm. 1.
[8]) M a r c u s , S. 256.
[9]) So H e n l e.
[10]) § 26 I.
[11]) E n d e m a n n , Lehrb., S. 151 ff., § 160, 3.

aus der „Natur der Sache“[1]), aus dem „natürlichen Begriff“ der Ehe[2]), aus dem sprachlichen Sinn des Wortes „Ehe“[3]) vorausgesetzt werden muß.

Diese Betrachtungen waren notwendig, um den Begriff der Nichtehe festlegen zu können. Das matrimonium non existens ist also ein tatsächlicher Vorgang, der aus dem Grunde als Eheschließung erscheint, weil die Parteien einen dahingehenden Willen — bewußt oder unbewußt — erklärt haben. Es ist zuzugeben, daß damit keine feste Abgrenzung erreicht wird; jedenfalls ist dies aber einer Formulierung vorzuziehen, die alles, was keine Ehe ist, als Nichtehe bezeichnet. (Dies ist die Konsequenz der Ansichten von Wolff, Cosack, Endemann u. a.)

Damit kommen wir auch zur Begründung unserer bereits oben dargelegten Ansicht, daß die Nichtehe (matrimonium non existens) dem negotium non existens entspricht. Es liegt nahe, eine wegen Formmangels nichtige Ehe (Nichtehe) entsprechend dem wegen Formmangels nach § 125 nichtigen allgemeinen Rechtsgeschäft dem allgemeinen Nichtigkeitsbegriffe zu unterstellen[4]), besonders aus dem Grunde, weil die Geltendmachung der Nichtigkeit hier in der gewöhnlichen Weise ohne besondere Klage möglich ist. Allein abgesehen davon, daß die Rechtslehre die Nichtehe nicht als ein matrimonium nullum sondern als matrimonium non existens bezeichnet, sind m. E. die Bestimmungen des § 1317 nicht bloße Formvorschriften, sondern Bestandteile des Eheschließungsvertrages selbst. Es ist etwas ganz anderes, wenn ein Vertrag mangels notarieller Beurkundung nichtig ist und wenn eine Eheschließung formlos vorgenommen wird. Zwar ist die Ehe ein Formgeschäft, aber diese Formen haben eine ganz singuläre Bedeutung, indem sie ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtslage dem Geschäft einen gesetzlichen Bestand verleihen[5]). Es hat eine gewisse Berechtigung, wenn man die Nichtigkeitsgründe des Allgemeinen Teils als von außen an den im übrigen einwandfreien Tatbestand herangetragene Momente ansieht[6]). Man kann jedoch nicht von einer, abgesehen von der Formlosigkeit, einwandfreien Eheschließung sprechen. Die Form selbst ist hier Bestandteil, „positives Gültigkeitserfordernis“[7]) des Rechtsgeschäftes. Der Grund mag darin liegen, daß neben dem formnichtigen Geschäft ohne Veränderung des Vertragstyps nur bei Auswechslung des Vertragsgegenstandes (z. B. statt des Grundstückes eine bewegliche Sache) ein gültiger Vertrag steht, während eine formlose Ehe unter keinen Umständen jemals eine gültige Ehe sein kann. M. E. wird die Rechtslehre jedenfalls von einem richtigen Gefühl geleitet, wenn sie in Analogie zum negotium non existens die formlose Ehe als matrimonium non existens bezeichnet. Wenn man allerdings die Unterscheidung zwischen matrimonium non existens und matrimonium nullum nur trifft, um einen Unterschied in der Geltendmachung der Nichtigkeit auszudrücken, wenn man also mit dem „non existens“ sagen will, daß man eine solche Ehe nicht förmlich zu vernichten braucht, so wäre der Ausdruck besonders unglücklich, weil er dem „nullum“ der allgemeinen Nichtigkeit entsprechen würde.

Zusammenfassend ist also daran festzuhalten, daß die Nichtehe (matrimonium non existens) die wirkungsloseste Form aller mangelhaften Ehen ist, daß sie jedoch begrifflich die Möglichkeit einer gültigen Eheschließung voraussetzt.

[1]) Dernburg, Pand. 1, § 38, S. 84.
[2]) Mot. IV, 47, 48.
[3]) Marcus, S. 255.
[4]) So M. Wolff, § 26, S. 79.
[5]) Vgl. Endemann, § 160, Ziff. 2.
[6]) Endemann, Verbotsgesetze, S. 90.
[7]) Oertmann, Vorbem. zum 3. Abschn., Ziff. 6.

IV. Die Registerehe.

Als Zwischenglied zwischen matrimonium non existens und matrimonium nullum ist die Registerehe zu betrachten. Ihre rechtliche Konstruktion ist von jeher stark umstritten worden; wir werden uns daher im folgenden eingehend mit ihr befassen.

Man begreift die Registerehe gemeinhin als Unterfall der vernichtbaren Ehe[1]) und stützt sich dabei auf den § 1329, der bestimmt, daß die Registerehe in der gleichen Weise wie die materiell nichtigen Ehen nur durch Nichtigkeitsklage beseitigt werden kann. Die Frage der Geltendmachung ist in der Tat das wichtigste Argument für die gegnerische Ansicht. Man betont (vor allem gelegentlich der Begründung, daß die nichtige Ehe eine gültige sei[2]), daß durch Klage nur etwas vernichtet werden könne, was bestehe. Die Negation erfordere notwendig eine Substanz. M. E. dürfen jedoch Wirkung und prozessuale Geltendmachung eines Rechtsgeschäfts nicht gleichgesetzt werden. Es könnte den Anschein erwecken, als wenn wir damit unserer eingangs geäußerten Meinung, wonach Wirkung und Bestand eines Geschäftes identisch seien, widersprechen. Wirkung eines Geschäfts und prozessuale Geltendmachung sind jedoch nicht dasselbe, so daß die prozessuale Geltendmachung auch nichts über den Bestand eines Geschäfts aussagen kann. Thiesing[3]) fragt denn auch in anderem Zusammenhange mit Recht, inwiefern der Umstand, daß das Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses nur in bestimmter Weise geltend gemacht werden könne, für die Frage, ob es nach materiellem Recht bestehe, überhaupt etwas bedeute. Die Form der prozessualen Geltendmachung ist nur ein Ausdruck der Bedeutung, die man von Staats wegen der Aufhebung ehelicher Verhältnisse beimißt. Die Wirkung eines Rechtsverhältnisses äußert sich dagegen in der Summe von Rechten und Pflichten, die es erzeugt, ist also etwas grundsätzlich anderes. Aus der gleichen prozessualen Behandlung der Registerehe und der materiellnichtigen Ehe könnte man m. E. daher nur ein Anzeichen für gleichartige Wirkungen und damit für einen gleichartigen Bestand dieser Rechtsverhältnisse erblicken.

Aber es gibt auch noch andere Gründe, aus denen hervorgeht, daß die Art der prozessualen Geltendmachung für den Bestand der Ehe nicht ausschlaggebend ist. M. E. hat das Gesetz die Nichtigkeitsklage bei der Auflösung mangelhafter Ehen gleichmäßig ohne besondere Berücksichtigung der Gründe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Notwendigkeit, die Beseitigung einer solchen Ehe nur gerichtlich durchführen zu können, ergab sich dabei aus der bereits erwähnten Erwägung, daß der Staat an der Erhaltung einer

---

[1]) So Wolff, § 23 III und § 26 II; Endemann, Lehrbuch, § 160, 3b; RGR-Komm. zu § 1329, 1; Staudinger, Vorbem. 3 zum 3. Titel.

[2]) Vgl. Wolff, § 26; v. Tuhr, § 56 VII.

[3]) § 16, S. 90.

Ehe, die schon einen gewissen Bestand zeigt, interessiert ist. Dieses staatliche Interesse erstreckt sich nun auf Ehen, die aus den verschiedensten Gründen mangelhaft sind.

Es sei nur unter den materiell nichtigen Ehen selbst auf den Unterschied der wegen Geschäftsunfähigkeit (§ 1325) und der wegen Blutschande (§ 1327) nichtigen Ehen hingewiesen. Die Nichtigkeit der wegen Geschäftsunfähigkeit nichtigen Ehe kann durch Bestätigung geheilt werden. Diese Nichtigkeit nähert sich also im wesentlichen der Anfechtbarkeit des Allgemeinen Teils. Man kann die anfechtungsähnliche Nichtigkeit im Falle des § 1325 vielleicht damit erklären, daß die eherechtliche Anfechtbarkeit durchweg auf Mängeln beruht, die der Eheschließung als einem Rechtsgeschäft anhaften[1]) und daß Geschäftsunfähigkeit ein solcher Mangel ist (wobei natürlich davon abgesehen werden muß, daß Geschäftsunfähigkeit im Allgemeinen Teil Nichtigkeit nach sich zieht). Jedenfalls zeigt dieser Nichtigkeitsgrund, wie verschieden er seiner inneren Struktur nach von dem der Blutschande ist. Man kann sogar innerhalb der materiellen Nichtigkeitsgründe zwei ganz getrennte Gruppen aufstellen, nämlich solche, bei denen die Ehe wahrhaft „zerfallend"[2]) ist, d. h. niemals zu gültigem Bestand gelangen kann, und solche, bei denen Heilung in verschiedener Weise möglich ist. Endemann versucht eine — allerdings im einzelnen abweichende — ähnliche Unterscheidung, indem er von nachgiebigen und von unnachgiebigen Gründen spricht[3]). Neben diesen Nichtigkeitsgründen steht dann noch die anfechtbare und die angefochtene Ehe (die Wolff mit Recht zu den nichtigen Ehen rechnet[4]), die gleichfalls vor der Nichtigkeitserklärung noch genehmigt oder bestätigt werden kann: § 1341. Wenn eine solche grundlegende Unterscheidung sogar noch unter den Nichtigkeitsgründen überhaupt möglich ist, so geht daraus hervor, daß die „Nichtigkeit der Ehe ein Sammelbegriff für die verschiedensten Grade der Unwirksamkeit ist"[5]).

Alle diese verschiedenen Nichtigkeitsgründe werden allein zusammengehalten durch die gleiche Art der prozessualen Geltendmachung und durch ihre gemeinsamen Putativwirkungen §§ 1344 f., 1699 ff. Wenn daher Endemann[6]) meint, die wissenschaftliche Systematik dürfe sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß die Wirkungen der sog. Nichtigkeit in den einzelnen Fällen bald mehr bald weniger tief eingreifen, vielmehr seien die Rechtsfolgen doch nur ein Ausdruck dafür, daß die vernichtende Kraft, mit der eine Norm dem von den Beteiligten als Ehe gewollten Tatbestande entgegentritt, eine entsprechend abgestufte Spannung erhalten habe, so ist m. E. noch folgendes hinzuzufügen: Das Gesetz hat damit, daß es diese verschieden gelagerten Nichtigkeitsgründe sämtlich unter eine gemeinsame Kategorie brachte und diese Kategorie noch mit bestimmten Einzelwirkungen ausstattete, gar nicht ausdrücken wollen oder können, daß der Bestand dieser verschiedenen Typen mangelhafter Ehen der gleiche sein soll. Ein Anzeichen hierfür kann man darin erblicken, daß auch die eigentliche Nichtehe als nichtige Ehe bezeichnet wird. Hier wird also der gleiche Begriff ohne seine Wirkungen verwendet. Sieht man also einmal von der Systematik ab, die die

---

[1]) Vgl. Endemann, Lehrbuch, § 160, S. 149.
[2]) Henle, S. 5.
[3]) Endemann, S. 158.
[4]) § 26, S. 80.
[5]) Endemann, Lehrbuch, § 160, 4.
[6]) Endemann, Lehrbuch, S. 157.

Rechtslehre inzwischen aufgebaut hat, gebraucht man lediglich die Terminologie des Gesetzes, so zeigt sich, daß das Gesetz ganz verschiedene Tatbestände unter dem Begriff Nichtigkeit vereinigt. Was sollte uns daran hindern, innerhalb der von der Rechtslehre als vernichtbare Ehen bezeichneten Fälle noch weiter zu differenzieren? Soll allein die prozessuale Vorschrift des § 1329 alle Fälle der Nichtigkeit von denen der Nichtigkeit des § 1324 Abs. 1 trennen? Die Bestimmung des § 1329, „dessen Fassung auf kanonischer Scholastik beruht“[1]), ist — wie immer wieder zu betonen ist — lediglich eine prozessuale, die an Stelle des § 588 der alten Zivilprozeßordnung trat. Das Gesetz hätte ebensogut auch die Klage auf Feststellung des Vorliegens einer Nichtehe mit besonderen prozessualen Folgen ausstatten können, es hätte statt gerichtlicher auch private Anfechtung vorschreiben können.

Welcher verschiedenen Deutung nach der materiellen Seite hin der § 1329 fähig ist, zeigt der Umstand, daß mehrere Schriftsteller ihm entnehmen, daß die nichtige Ehe in Wahrheit nichtig sei, daß sie nur kraft einer Fiktion als gültig anzusehen sei[2]).

Wenn man auch der Auffassung, wonach die materiell-nichtige Ehe ursprünglich nichtig ist, nicht beitreten wird, so wird man doch keineswegs aus der Bestimmung des § 1329 entnehmen müssen, daß diese Bestimmung sich über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der nichtigen Ehen eindeutig und gleichmäßig ausspricht. Man mag der Ansicht sein, die nichtige Ehe sei in Wahrheit eine vernichtbare, also gültige Ehe, oder sie sei ursprünglich nichtig, man wird jedoch aus der prozessualen Gestaltung allein nicht folgern dürfen, daß materiell die in § 1329 bezeichneten Ehen ihrem Bestande nach notwendig gleich sein müssen.

Diese Erwägungen berechtigen uns, die Registerehe aus dem Kreis der vernichtbaren Ehen auszuscheiden, d. h. wir haben zunächst nur die Möglichkeit hierfür erkannt. Es wird der weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben, festzustellen, ob die Trennung der Registerehe von den vernichtbaren Ehen notwendig ist.

Bevor wir uns jedoch mit dieser Frage beschäftigen, möchten wir die Stellung der Registerehe zu der vernichtbaren Ehe noch von einer anderen Seite beleuchten. Man hat die Registerehe der verrichtbaren Ehe noch aus einem weiteren Grunde untergeordnet. Man weiß, daß sich die Registerehe schon der Anordnung im Gesetz wegen (§ 1324) auf die Nichtehe bezieht. Wenn man nun annimmt, daß „die Nichtehe als Negation der rechtlich bedeutsamen Ehe notwendig einheitlich ist“[3]), daß es gleichgültig ist, ob Personen gleichen Geschlechts sich verbinden oder ob Mann und Frau sich formwidrig verbinden[4]), dann muß der Nichtehe als der absoluten Negation einer Ehe notwendig die Registerehe, die ja zur gültigen Ehe führen kann (§ 1324 Abs. 2), als etwas begrifflich ganz Unterschiedliches gegenüberstehen. Man erwäge, daß aus einer „Ehe“ Gleichgeschlechtiger niemals eine gültige Ehe entstehen kann. Die Registerehe setzt jedoch voraus, daß die natürlichen Vorbedingungen einer Ehe vorhanden sind. Nichtehe und Registerehe gehören h i e r n a c h völlig verschiedenen Kategorien an; die eine ist nicht eine Übergangsform der anderen.

---

[1]) L e o n h a r d , Fr., S. 151.

[2]) Vgl. P l a n c k , 3. Titel, II 1b; S t a u d i n g e r , Vorbem. VII zum 3. Titel; RGR-Komm., § 1329, 1.

[3]) Vgl. H e n l e , S. 7 u. Anm. 3.

[4]) So M. W o l f f.

Meines Erachtens entsteht der Meinungsstreit hauptsächlich aus der falschen Entwicklung des Begriffes „Nichtehe". Wie schon oben gesagt wurde, ist der Abschluß einer Nichtehe zwar ein rein tatsächliches Ereignis, die Nichtehe ist aber nicht die absolute Negation der Ehe, d. h. Nichtehe ist nicht alles, was keine Ehe ist. Die ausgedehnten Erörterungen der Frage, ob für das Zustandekommen einer Registerehe der Eintrag ins Heiratsregister allein ausreichend ist, oder ob dazu noch gewisse andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, fassen das Problem m. E. erst in seinem Endstadium an. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 1324 in beiden Abschnitten nur von einer Art „Ehe" gesprochen wird, nämlich der Nichtehe. Die Registerehe ist nichts weiter als Nichtehe plus Eintragung in das Heiratsregister. Versteht man daher wie Martin Wolff[1]) unter Nichtehe alles, was nicht Ehe ist, so ist es nur folgerichtig, wenn er für das Zustandekommen der Registerehe lediglich den Registereintrag (ein Nichts plus Eintragung) erfordert. Höchst unkonsequent ist es dagegen, wenn Henle[2]) einerseits für die Nichtehe keinen tatsächlichen Mindesttatbestand fordert, weiterhin jedoch für die Registerehe außer der Eintragung solche tatsächlichen und noch andere Voraussetzungen aufstellt.

Trotz ihrer Konsequenz ist die Wolffsche Ansicht m. E. jedoch nicht haltbar. Wenn Wolff unter Nichtehe auch die „Ehe" zweier Männer versteht, so müßte die Eintragung ins Heiratsregister zwischen ihnen notwendig eine Registerehe schaffen, die nur durch Nichtigkeitsklage zu beseitigen wäre — eine Ansicht, die man wohl nicht vertreten wird. Es ist vielmehr von der bereits oben dargelegten Beschränkung des Begriffes Nichtehe auf einen tatsächlichen Akt mit der erklärten Intention der Eheschließung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auszugehen. Nur so erhält der Begriff Nicht-„ehe" einen Sinn, nur so gewinnt man die Grundlage für die Entwicklung des Begriffs der Registerehe. Die Registerehe setzt hiernach voraus, daß zwischen Personen verschiedenen Geschlechts ein tatsächlicher Akt stattgefunden hat, von dem anzunehmen war, daß er zur Ehe führen solle.

Den bisherigen Erörterungen über die Voraussetzungen der Registerehe lag also stets der richtige Gedanke zugrunde, daß aus einem bloßen Nichts unter Hinzukommen der Eintragung keine im Endeffekt vielleicht gültige Ehe erwachsen könne. Es war jedoch völlig willkürlich[3]), wenn man[4]) einige der Formvorschriften des § 1317 zu Voraussetzungen der Registerehe machte, um damit der Konsequenz zu entgehen, daß der Registereintrag allein eine gültige Ehe schaffen kann.

Hier zeigt sich also, daß die Registerehe mit den vernichtbaren Ehen nur äußerliche Bestimmungen gemeinsam hat, daß sie ihrem Wesen nach auf der Nichtehe beruht[5]).

Die Gegenmeinung ist jedoch nicht nur dogmatisch unhaltbar, sie führt praktisch zu Konsequenzen, die mit dem Wesen der Ehe, wie wir sie heute besitzen, unvereinbar sind.

Die wegen Verletzung der wesentlichen Formvorschriften „nichtige"

---

[1]) § 26, S. 79.
[2]) Henle, S 7 ff.
[3]) Vgl. Marcus, S. 254.
[4]) So Henle.
[5]) So im Ergebnis auch Fr. Leonhard, S. 151 f.

Ehe ist eine Nichtehe. Tritt zu dieser Nichtehe der Registereintrag hinzu, so entsteht eben dadurch nach herrschender Meinung eine vernichtbare Ehe. Da die vernichtbare Ehe richtiger Ansicht nach eine vollgültige Ehe ist, so muß hiernach auch die Registerehe alle Wirkungen einer gültigen Ehe haben. Zu diesen Wirkungen gehören besonders auch das Recht der Frau auf den Namen des Ehemannes, Treupflicht, vor allem aber die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Nach herrschender Meinung ist der bloße Registereintrag imstande, alle diese Rechte und Pflichten, d. h. also die Wirkungen einer gültigen Ehe zu begründen. Die Unabhängigkeit eines solchen Aktes von den Parteien, die Möglichkeit der Eintragung einer falschen Person, kurz die Möglichkeit, daß auf diese Weise eine Ehe durch einen rein gesetzlichen Akt zur Entstehung gelangen kann, haben zu lebhaftem und berechtigtem Widerspruch geführt[1]). Es bleibt daher zu prüfen, ob die herrschende Meinung mit den Grundgedanken unseres Eherechts im Einklang steht.

Von jeher lag es im Interesse des Staates, den Abschluß der Ehe, einem Rechtsverhältnis vorwiegend sittlicher Natur[2]) und daher von großer sozialer Bedeutung, einfachen aber strengen Formvorschriften zu unterwerfen. Zur besonderen Sicherung hat man von altersher die Öffentlichkeit als Zeugen dieses Vorganges verwendet. In alten Zeiten nahm man Familiengenossen als Trauzeugen, einen Trauvormund[3]); an Stelle dieses Laien trat später immer mehr ein Priester, bis seit dem Tridentinum der Ehekonsens praesenti parocho et duobus vel tribus testibus zu erfolgen hatte. Mit Recht weist Planck[4]) darauf hin, daß die letztere Form in mancher Beziehung der des BGB ähnelt. Ebenso wie damals seien es die Verlobten selbst, die die Ehe schließen und zwar erklärten sie ihren Eheschließungswillen vor einem Repräsentanten der öffentlichen Gewalt. Nur habe damals der Vertreter der öffentlichen Gewalt rein passive Assistenz geleistet, während heute der Standesbeamte wenigstens „bereit" sein muß. Bekanntlich ging ja das Personenstandsgesetz von 1875 noch weiter, indem nach ihm der Beamte die Verlobten zusammenzusprechen hatte. Als eine Erweiterung des Publizitätsprinzips ist heute noch die Eintragung der Ehe in das Heiratsregister hinzugekommen, während das Aufgebot, das den gleichen Zwecken dient, schon seit dem Tridentinum zur Pflicht gemacht worden ist. Alle diese Formvorschriften zeigen zur Genüge, daß man von jeher der Ehe ein möglichst öffentliches Gepräge gegeben hat.

Trotz der starken Betonung der öffentlichen Seite darf jedoch niemals außer acht gelassen werden, daß die Ehe ein „Rechtsgeschäft unter Lebenden"[5]) ist, das auf der Willensübereinstimmung zweier Personen beruht[6]). Ob man den Abschluß der Ehe nun einen „rechtsgeschäftlichen Akt"[7]) oder die Eingehung eines „Vertrages" nennt, dürfte nicht sonderlich von Bedeutung sein. Immerhin kann man Jacobi zustimmen[8]), wenn er den Ausdruck „Eheschließungsvertrag" für wenig passend erklärt, da der Sprachgebrauch unter „Vertrag" einen durch Privatverfügung herbeigeführten Interessenausgleich „dispositiven Inhalts" verstehe, während die Ehe im

[1]) Vgl. Fr. Leonhard, S. 151; Henle, S. 1 ff.; Marcus, a. a. O., u. a.
[2]) Planck, IV 1, Abschn. 1.
[3]) Endemann, Lehrbuch, § 154.
[4]) Planck zu § 1317/18, Anm. III (Aufl. 1906).
[5]) Jacobi, a. a. O., S. 25, Anm. 22a.
[6]) Planck, S. 5.
[7]) Planck, S. 5.
[8]) Jacobi, S. 20.

wesentlichen der Privatdisposition entzogen sei. Jedenfalls ist zu betonen, daß die Grundlage des Eheabschlusses die beiderseitige Willenserklärung der Nupturienten ist und daß sich die staatliche Tätigkeit darauf beschränkt, „die Gewißheit ihres Willens außer Zweifel zu setzen" und durch Beurkundung den Beweis zu sichern[1]).

Für das Zustandekommen jeder — wenn auch nur vorläufig gültigen (vernichtbaren) Ehe — ist die beiderseitige Willensübereinstimmung erforderlich. Außerdem aber müssen diese Willenserklärungen in der gehörigen Form vor dem Standesbeamten abgegeben worden sein. Die Form ist — wie bereits oben erwähnt — Bestandteil des Rechtsgeschäfts selbst, nicht ein Hinzukommendes wie bei den Formgeschäften des Allgemeinen Teils des BGB. Die Form der Eheschließung ist von so einzigartiger Bedeutung, daß sie „ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtslage dem Rechtsgeschäft einen gesetzlichen Bestand verleiht"[2]).

Diese überragende Bedeutung der Form zeigt sich nun m. E. besonders auch darin, daß der bloße Registereintrag den Mangel der Form nicht ersetzen kann und zwar aus dem Grunde, weil der Registereintrag selbst kein Formerfordernis ist. Man könnte der Ansicht sein, das Gesetz habe eine im übrigen formlose Ehe heilbar gestalten wollen, wenn nur ein Teil der Formerfordernisse — der Registereintrag — erfüllt worden sei. Diese Ansicht scheitert aber daran, daß der Registereintrag kein Formbestandteil ist.

Diejenigen also, die die Registerehe zu den vernichtbaren Ehen rechnen, die ihr also zunächst volle Gültigkeit zuerkennen, verstoßen gegen die Grundprinzipien unseres Eherechts. Wollte man ihnen folgen, so müßte man eine Ehe befürworten, die ohne gegenseitige Willenserklärung der Nupturienten zustande kommt und bei der das so überaus wichtige Moment der Formerfüllung, die ja wesentlich zur Eheschließung gehört, völlig unberücksichtigt bleibt. In Wahrheit fällt die Registerehe völlig aus dem Rahmen der vernichtbaren Ehen heraus. Sie durchläuft — wenn man sich so ausdrücken darf — eine größere Anzahl von Wirksamkeitsstufen. Während die vernichtbare Ehe von bedingter Gültigkeit regelmäßig zur Vernichtung, nur in einzelnen Fällen zur Gültigkeit führt, kann die Registerehe von dem Stadium der Nichtehe bis zur vollgültigen Ehe führen. Sie zeigt auch darin eine ganz andere Tendenz.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, die Registerehe als ein von der vernichtbaren Ehe unabhängiges Institut, das auf der Nichtehe fußt, zu betrachten.

Als sehr wichtiges Gegenargument könnte man die besonderen Wirkungen der §§ 1344/45 und 1699 ff., die den Registerehen mit den vernichtbaren Ehen gemeinsam sind, ansehen. Wollen wir daher im folgenden das Wesen der Registerehe in neuer Weise entwickeln, so werden wir auf diese Bestimmungen ganz besonderes Gewicht legen müssen.

Es wurde bereits gesagt, daß Nichtehe und Registerehe schon wegen der Formulierung in § 1324 einen gemeinsamen Mindesttatbestand haben müssen. Die Schwierigkeit, für die Registerehe einen solchen Tatbestand zu finden, lag darin begründet, daß man die Nichtehe als absolutes Nichts ansah. Infolgedessen gelang es nur gewaltsam, diesen Mindesttatbestand für die Registerehe isoliert aufzustellen[3]), wollte man der Konsequenz entgehen,

[1]) Erler, a. a. O., S. 13.
[2]) Endemann, Lehrbuch, § 160, S. 150.
[3]) Vgl. Henel.

daß der bloße Registereintrag z. B. zwischen einander völlig fremden Menschen eine vernichtbare, also vorläufig gültige Ehe schaffe. Die hier entwickelte Ansicht stellt einen Mittelweg dar insofern, als einerseits für die Registerehe ein gewisser Mindesttatbestand verlangt wird, anderseits gezeigt wird, daß dieser Mindesttatbestand von einer so geringen (juristischen) Konsistenz ist, daß er nicht ausreicht, um bei Hinzukommen des Registereintrags eine gültige — wenn auch vernichtbare — Ehe einzuleiten. Mit anderen Worten die Registerehe ist eine Nichtehe, die mit bestimmten, sonst nur den vernichtbaren Ehen eigentümlichen Rechtsscheinswirkungen ausgestattet ist.

Es soll vorausgeschickt werden, daß diese begriffliche Konstruktion wesentlich von praktischen Erwägungen diktiert wird. Der Folgerung, daß einander gänzlich fremde Menschen durch den bloßen Registereintrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden sind, sind wir bereits durch die Aufstellung unseres Mindesttatbestandes entgangen. Ein solcher Gedanke erscheint in der Tat so absurd, daß das Bemühen, ihm durch Aufstellung eines gewissen — bei Henle sogar recht weitgehenden — Mindesttatbestandes zu entgehen, verständlich ist. Es ist in der Tat seltsam, daß die herrschende Meinung so wichtige Rechte wie Erbrecht, Staatsangehörigkeit, Namen, Unterstützungswohnsitz von dem Federstrich eines Beamten abhängig machen will. Allein auch unter Zugrundelegung unseres Mindesttatbestandes für die Nichtehe und damit auch für die Registerehe wären die praktischen Folgen unhaltbar, wenn man die Registerehe zu den vernichtbaren Ehen rechnen wollte. In dem oben erwähnten Fall, daß junge Leute sich aus Scherz für verheiratet erklären und einen zufällig anwesenden Standesbeamten bitten, sie einzutragen, wären die beiden durch den Eintrag plötzlich zu ehelicher Treue verbunden, die Frau erhielte den Namen des Mannes, „Ehebruch" wäre strafbar. Würden sie in Unkenntnis dieser Umstände zufällig zehn bzw. drei Jahre lang in einem Konkubinat leben, das den Anschein der Ehe erweckt, so wären sie überdies rechtmäßige Eheleute.

Dieser Folgerung ist auf zwei Wegen zu entgehen: entweder man stellt für die Registerehe einen der formgültigen Ehe möglichst angenäherten Mindesttatbestand auf, oder man erklärt die Registerehe für eine Nichtehe, so daß die allgemeinen Wirkungen der Ehe nicht eintreten können. Der erstere hauptsächlich von Henle und Thiesing[1]) begangene Weg ist m. E. willkürlich. Es geht nicht an, einige der Formerfordernisse des § 1317 herauszugreifen und als Voraussetzungen der Registerehe zu erklären[2]), denn § 1324 Abs. 2 bezieht sich dem ganzen Zusammenhang nach auf die Nichtehe des § 1324 Abs. 1. Die Voraussetzungen der Registerehe können also nicht der gültigen Ehe entnommen werden, sondern sie müssen aus der Nichtehe abgeleitet werden. Es bleibt also nur der andere Weg.

Trotzdem ist die von Henle geübte Methode von Nutzen. Sie zeigt, worauf es bei der Eheschließung ankommt, um zu praktisch annehmbaren Resultaten zu gelangen. Henles Bemühungen laufen darauf hinaus, für die Registerehe einen beinahe formgültigen Tatbestand aufzustellen, so daß die Registerehe nur noch nebensächlich wirkt. Er verlangt, daß Mann und Frau Ehewillenserklärungen gegenüber dem Standesbeamten abgegeben haben. Nur das nicht persönliche Erscheinen auf dem Standesamt oder die nicht gleichzeitige Anwesenheit könnten als Formmangel bei der Registerehe in

---

[1]) S. 83.
[2]) Vgl. Marcus, S. 254.

Betracht kommen[1]). Henle erkennt damit m. E. richtig, daß das Resultat der Registerehe praktisch um so einwandfreier wird, je mehr den Formen genügt wurde. Das entspricht ja auch dem Zweck der Form. Die Gewißheit des beiderseitigen Ehewillens soll durch strenge Form außer Zweifel gesetzt werden[2]). Je formloser also der Mindesttatbestand der Registerehe angesetzt wird, desto gefährlicher kann das Resultat sein, wenn man die Registerehe zu den vernichtbaren Ehen rechnet. Die Form ist also in der Tat das gesetzgeberische Mittel, um möglichst einwandfreie Eheschließungen zu erzielen. Hieraus geht m. E. besonders hervor, daß der Registereintrag, der diese gesetzgeberische Absicht in keiner Weise unterstützen kann, nicht geeignet ist, die Form zu ersetzen. Die Form der Eheschließung ist eben durch nichts zu ersetzen. Trotz des Registereintrags bleibt die Ehe eine Nichtehe.

Man wird einwenden, warum ich für die Registerehe überhaupt einen Mindesttatbestand verlange, wenn ich sie doch für eine nichtbestehende Ehe halte. Der Grund liegt in der Heilbarkeit und in zweiter Linie in den Außenwirkungen der Registerehe. Für die Nichtehe ist es in der Tat gleichgültig, ob man für sie einen solchen Mindesttatbestand fordert — wenn man es nicht nur tut, um damit wie hier gleichzeitig den Mindesttatbestand der Registerehe zu erhalten. Für eine heilbare Nichtehe wie die Registerehe muß man jedoch verlangen, daß ein Tatbestand vorgelegen hat, der wenigstens entfernt an eine Eheschließung denken ließ. Die Registerehe als heilbare Nichtehe hat eine stärkere Konvaleszenzmöglichkeit als die übrigen mangelhaften Ehen. Die vernichtbaren Ehen führen regelmäßig zur Vernichtung durch Nichtigkeitserklärung, Tod oder Scheidung. Nur in einigen Ausnahmefällen besteht Heilbarkeit. Die Registerehe dagegen wird regelmäßig durch den Zeitablauf von 10 bzw. 3 Jahren geheilt werden. Wir haben also bei der Registerehe den Fall eines heilbaren negotium non existens. Diese starke Konvaleszenzwirkung der Registerehe ist es m. E., die eine besonders vorsichtige Behandlung ihres Mindesttatbestandes erforderlich macht.

Man wird jedoch fragen, ob die für den Bestand der Ehe geringe Bewertung des Registereintrages mit der Bedeutung, die ihm das Gesetz anscheinend beimißt, in Einklang steht. Schon in der Definition der Registerehe selbst ist der Registereintrag ausschlaggebend. In dem § 1329 und in anderen Bestimmungen (§§ 1344II, 1345II, 1699II ff.) ist es immer der Registereintrag, an den sich bestimmte Wirkungen knüpfen. Kurz man wird fragen, wozu der Registereintrag eigentlich diene, wenn man — wie hier — der Ansicht ist, daß trotz des Registereintrags die Registerehe eine Nichtehe bleibt.

Für das Verständnis dieser Frage ist es m. E. von Bedeutung, daß man die Registerehe als ein Institut begreift, in dem sich zwei verschiedene Gedankengänge kreuzen. Es ist einerseits der Gedanke der gemeinrechtlichen Putativehe, andererseits der erst vom BGB mit Konsequenz vertretene Gedanke öffentlicher Bücher und Register.

Das BGB kennt den Begriff der Putativehe nicht mehr. Es hat jedoch in Einzelbestimmungen (§§ 1344/45, 1699 ff.) die Hauptwirkungen der alten Putativehe (wenigstens bezüglich Dritter und der Kinder) beibehalten. Kohler[3]) bringt daher auch mit einer gewissen Berechtigung diese Bestimmungen unter dem Titel „Putativehe". Diese Einzelwirkungen — im

[1]) Vgl. insbesondere S. 68.
[2]) Erler, a. a. O., S. 13.
[3]) Kohler, a. a. O., S. 26 f.

folgenden kurz „Putativwirkungen“ genannt — sind nun nicht etwa der Registerehe allein eigentümlich, sie knüpfen sich auch an die materiell nichtigen, die vernichtbaren Ehen. Wesentlich ist jedoch, daß diese Wirkungen nicht Ausflüsse eines gesonderten Typs mangelhafter Ehen sind, sondern daß sie als Einzelwirkungen verschiedenen Formen mangelhafter Ehen beigefügt wurden. Entsprechend unserer eingangs dargelegten Ansicht, wonach Wirkung und Bestand eines Rechtsverhältnisses identisch sind, hätte man annehmen können, daß diese Putativwirkungen auf einen besonderen Bestand hindeuten. Man hätte also — wie in der Einleitung gesagt wurde — von der Einzelwirkung auf den Bestand und damit auf den Typ des Rechtsverhältnisses zu schließen, um von da aus die vom Gesetz nicht geregelten Wirkungen ableiten zu können. Diese Putativwirkungen jedoch sind nicht Ausflüsse eines bestimmten Rechtsverhältnisses, sondern Spezialwirkungen verschiedener Rechtsverhältnisse, können also über den Bestand des Geschäfts direkt nichts aussagen.

Die Putativwirkungen des BGB sind — abgesehen von den Bestimmungen über die Kinder §§ 1699 ff. — in mancher Hinsicht anders als im gemeinen Recht. Die Putativehe des gemeinen Rechts beruhte in der Hauptsache auf Gutgläubigkeit der Gatten, während dieser im BGB nur für die Kinder von Bedeutung ist; bezüglich des rechtsgeschäftlichen Schutzes Dritter ist er belanglos. Nach herrschender Meinung entsteht im gemeinen Recht Putativwirkung nur bei formgültigem Abschluß der Ehe[1]), im BGB entsteht sie auch bei der formungültigen Registerehe.

An diesem Punkt zeigt sich die Verbindung der beiden oben bezeichneten Gedankengänge. Die Putativwirkungen gelten auch für die formlose Ehe, sofern sie in das Register eingetragen wurde. Der Registereintrag ist mithin entscheidend für den Eintritt der Putativwirkungen. In gewisser Weise folgt das BGB damit weiterhin dem gemeinrechtlichen Gedanken, wonach Putativwirkungen nur bei formgültiger Ehe entstehen können. Bei der Nichtehe treten diese Wirkungen kraft ausdrücklicher Bestimmung nicht ein (§ 1344 Abs. 2, 1345 Abs. 2, 1699 Abs. 2). Nur dann wird bei einer formungültigen Ehe eine Ausnahme gemacht, wenn sie in das Register eingetragen worden ist, wenn also eine „Rechtshandlung“ vor dem Standesbeamten[2]) stattgefunden hat, der — wie es dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag — die teilweise Erfüllung der Form darstellte.

Die Bedeutung des Registereintrags wird also nicht nur an dem Grunde zu erkennen sein, der das Gesetz bestimmt hat, die Heilbarkeit der Nichtehe von dem Registereintrag abhängig zu machen, sondern auch an dem Grunde, der es veranlaßte, die Putativwirkungen mit diesem Akt zu verbinden.

Bezeichnend ist, daß Fischer[3]) gerade durch seine Betrachtungen über die Putativehe zur Schaffung der Registerehe angeregt hat. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Putativwirkungen im BGB auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen. Im Gegensatz zum gemeinen Recht, wo sie von dem guten Glauben der Ehegatten abhängig waren, ist m. E. jetzt alles auf den Rechtsschein abgestellt, den der Eintrag in das Heiratsregister erzeugt.

(Man wird einwenden, die Putativwirkungen seien auch vorhanden, wenn bei den vernichtbaren Ehen ein Registereintrag nicht stattgefunden

[1]) Vgl. die bei Thiesing S. 30, Anm. 22 zitierte Literatur.
[2]) Prot. IV, 57.
[3]) In Gruchots Beiträgen, Bd. 25, S. 69 ff.; vgl. auch Jher. Jahrb., Bd. 29, S. 248 f.

hat, dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig, da bei den vernichtbaren Ehen die Putativwirkungen auf Grund des formrichtigen Eheabschlusses eintreten. Nur bei der Registerehe ist der Registereintrag Ursache und Voraussetzung der Putativwirkungen.

Wie erwähnt, sagen diese Wirkungen über den Bestand der Ehe nichts aus.

Ganz anders als bei der gemeinrechtlichen Putativehe, wo zwischen den Ehegatten selbst Rechte und Pflichten wie bei einer gültigen Ehe bestehen[1]), beziehen sich die Bestimmungen der §§ 1344/45, 1699 ff. BGB überhaupt nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen den Ehegatten, sondern (abgesehen von § 1345) nur auf ihre Rechtsstellung zu Dritten und auf die Rechtsstellung der Kinder. Auch die Bestimmung des § 1345, wonach in vermögensrechtlicher Beziehung die Scheidungsgrundsätze Anwendung finden sollen, sagt nichts über den Bestand der Ehe selbst aus. Bezeichnend ist m. E., daß § 1345 die Scheidungsgrundsätze nur in „vermögensrechtlicher Beziehung" angewendet wissen will; die personenrechtlichen Verhältnisse werden also außer Betracht gelassen.

Die Putativwirkungen des BGB beschränken sich also auf die Regelung des Verhältnisses der Ehegatten nach außen. Nur soweit die Öffentlichkeit interessiert ist, werden besondere Bestimmungen getroffen. Diese Tatsache bestätigt m. E., daß wir es mit Ausflüssen des Rechtsscheins zu tun haben, den die Eintragung in das Heiratsregister erzeugt. Zum weiteren Beweise sei darauf hingewiesen, daß die erwähnten Wirkungen (abgesehen von §§ 1699 ff.) unabhängig von der Gut- oder Schlechtgläubigkeit der Beteiligten eintreten. Die Rechtssicherheit, die den Verfassern des BGB immer erstes Ziel war, und die neben vielen dahingehenden Vorschriften in so weitgehendem Maße durch die Einrichtung der zahlreichen Register und öffentlichen Bücher gewährleistet wird, beruht im wesentlichen darauf, daß der Rechtsverkehr durch interne Vorgänge zwischen den Parteien möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die gemeinrechtliche Putativehe bedeutete aus dem Grunde nur eine Gefahr für die Rechtssicherheit, weil sie tatsächlich alle Wirkungen einer gültigen Ehe, also auch die Außenwirkungen enthielt. Das BGB hingegen schweigt über den Bestand der nichtigen Ehen und überläßt es der Wissenschaft, das Wesen der einzelnen Typen zu ergründen. So ist es natürlich, wenn das Gesetz auf jeden Fall der Allgemeinheit Sicherungen bezüglich des Außenverkehrs der Gatten schaffen will. Hätte das Gesetz die erwähnten Bestimmungen nicht getroffen, so wären sie keineswegs eindeutig aus den übrigen Bestimmungen abzuleiten gewesen. Kommt man z. B. wie Thiesing[2]) zu dem Ergebnis, daß die vernichtbaren Ehen in Wahrheit ursprünglich nichtig seien, so wären die Bestimmungen der §§ 1344 f., 1699 ff. Ausnahmen von den übrigen eherechtlichen Vorschriften. Das Gesetz entgeht also durch die Aufstellung dieser positiven Normen allen Unsicherheiten, die durch verschiedenartige Bewertung des Bestandes der fehlerhaften Ehen eintreten konnten.

Infolge der Bewegungsfreiheit, die das Gesetz der Beurteilung des Bestandes fehlerhafter Ehen ließ, war es jedoch notwendig, ein Moment zu finden, an das die Sicherungsbestimmungen anknüpfen konnten. Dieses Moment mußte so beschaffen sein, daß es einerseits von der Gut- oder

---

[1]) Vgl. Thiesing, S. 34.
[2]) S. 90 f.

Schlechtgläubigkeit der Beteiligten unabhängig war, andererseits eine gewisse Beweiskraft und Öffentlichkeit versprach. Alle diese Vorteile konnte neben richtiger Erfüllung der Form allein die Eintragung in das Heiratsregister gewähren. „Das Gesetz rechnet mit der Ehrlichkeit und Sorgfalt der Staatsbeamten. Darauf ruhen die Wirkungen des Registereintrages[1])." Es kann für den Rechtsverkehr kein Mittel geben, daß eine größere Objektivität und Sicherheit bietet, als der Eintrag in öffentliche Bücher. Das BGB hat denn auch weitgehend von diesem Mittel Gebrauch gemacht; es sei hier nur an die Wirkungen erinnert, die sich an die Eintragung eines Vereins knüpfen und die etwas Ähnliches wie die Bestimmung des § 1344 bzw. wie der Registereintrag der Ehe überhaupt bezwecken. Beweiskraft und Öffentlichkeit sind die Kennzeichen aller Sicherungen, die der Rechtsverkehr benötigt. Darauf beruht der Wert und daraus ergibt sich auch der Zweck des Registereintrags.

Damit glauben wir nicht nur die Frage beantwortet zu haben, warum die erwähnten Putativwirkungen an den Registereintrag anknüpfen, sondern auch die Frage, welche Bedeutung der Registereintrag für die formungültige Ehe überhaupt besitzt. Der Registereintrag ist bei der Registerehe in erster Linie Voraussetzung für den Eintritt der Putativwirkungen. In zweiter Linie ist er jedoch maßgebend für die Art der prozessualen Geltendmachung der Nichtigkeit. Auf den letzteren Punkt ist noch kurz einzugehen.

Unglücklicherweise legt der § 1329, von dem der vorläufige Bestand der vernichtbaren Ehe hergeleitet wird, den Gedanken nahe, daß der Registereintrag die formungültige Ehe der vernichtbaren Ehe gleichordne. Wenn wir nun auch glauben, oben nachgewiesen zu haben, daß die Form der prozessualen Geltendmachung für den Bestand der Ehe nicht ausschlaggebend ist, so bleibt doch noch zu beantworten, warum das Gesetz bei einer Ehe, die in Wahrheit eine Nichtehe ist, die besondere Form der prozessualen Geltendmachung von dem Registereintrag abhängig macht.

Der Grund für diese Erscheinung ist auch hier wieder der Rechtsschein, den der Eintrag in ein öffentliches Register verleiht. Die erschwerte Form der prozessualen Geltendmachung steht in enger Verbindung mit der weitreichenden Wirkung einer solchen Beurkundung. Es ist also nicht nur das staatliche Interesse an der Erhaltung der Ehe, das sich in der umständlichen Prozessform äußert, sondern der Staat will damit gleichzeitig beweisen, daß er der Eintragung in das Heiratsregister eine solche Bedeutung beimißt, daß er eine formlose Feststellung der Nichtigkeit nicht dulden kann. Der Rechtsschein des Registers und das staatliche Interesse an seiner Aufrechterhaltung sind also die Ursache für die erschwerte Form der prozessualen Geltendmachung. Umgekehrt kann man hieran auch die Tendenz des Gesetzes erkennen, die Auflösung jeder Ehe, sobald sie nach außen auch nur den Anschein der Gültigkeit erweckt, mit besonderer Vorsicht zu behandeln.

Die bisherigen Ergebnisse finden ihre Bestätigung besonders in der Tatsache, daß der Registereintrag zur Heilung der formungültigen Ehe führen kann. Die durch zehnjähriges Zusammenleben geheilte Registerehe steht nach Bestand und Wirkung jeder vollgültigen Ehe gleich. Wenn ihre rechtsgeschäftliche Entstehung auch der der gewöhnlichen gültigen Ehe nicht völlig entspricht, so muß man doch annehmen, daß wir es bei der Registerehe nicht mit einer Eheschließung zu tun haben, die den allgemeinen

[1]) M. Wolff, § 23 III.

Grundsätzen unseres Eherechts gänzlich widerspricht. Diesen Eindruck hat man jedoch, wenn man der Wolffschen Auffassung folgt. Nach Wolff genügt — wie erwähnt — für das Zustandekommen einer Registerehe zufällige Eintragung ins Heiratsregister. Danach kann eine Ehe auch bei Personen zur Entstehung gelangen, die in keiner Weise eine dahingehende Erklärung abgegeben haben. Wir haben es also in Wahrheit mit einer nicht durch Rechtsgeschäft sondern gesetzlich entstandenen Ehe zu tun. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Entstehung der Registerehe von der der Ehe im allgemeinen abweicht, so ist doch wohl nicht anzunehmen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen derartig widersprechen wird. „Die materiell-rechtliche Grundlage der Eheschließung liegt in der Willenseinigung der Verlobten[1])." Eine völlige Negierung dieses Fundamentalsatzes nicht nur des modernen sondern auch des römischen und mittelalterlichen Eherechts erscheint ausgeschlossen. Es muß daher nach einem Mittel gesucht werden, den Widerspruch zu beseitigen.

Dieses Mittel fanden wir in der Aufstellung eines Mindesttatbestandes für die Registerehe. Wie oben schon betont, wurde dieses Mittel hauptsächlich im Hinblick auf die Heilbarkeit der Registerehe gesucht. Wenn wir auch Henle, der einen sehr weitgehenden Mindesttatbestand fordert, nicht folgen konnten, so mußten wir ihm darin recht geben, daß das Ergebnis einer rein gesetzlichen Entstehung der Ehe auf alle Fälle zu vermeiden war. Der von uns aufgestellte Mindesttatbestand unterscheidet sich von demjenigen Henles im wesentlichen darin, daß wir ihn nicht aus § 1317 ableiteten, d. h. wir nahmen nicht willkürlich einige Formerfordernisse der Ehe und bezeichneten ihre Erfüllung als Voraussetzung der Registerehe. In dem Gedanken jedoch, daß irgendein Akt stattgefunden haben muß, der sich als Willenseinigung der Verlobten darstellt, mußten wir einen tatsächlichen Parteiakt mit der erklärten Intention der Eheschließung als Voraussetzung auch der Registerehe bezeichnen.

Daß auch die Verfasser des Gesetzes von diesem Gedanken erfüllt waren, geht — außer den oben zitierten Fällen der Protokolle — auch daraus hervor, daß in § 1324 Abs. 2 deutlich zwischen zwei Akten, nämlich der „Eheschließung" und dem Registereintrag unterschieden wird. Das Gesetz gibt keinen Aufschluß über die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Akte[2]). Man wird jedoch Marcus — wie erwähnt — zustimmen, wenn er eine kausale Beziehung fordert, so daß der Zeitpunkt beider Akte im allgemeinen nicht weit voneinander getrennt sein kann. Jedenfalls ist für den Ablauf der 10- bzw. 3-jährigen Frist nicht der Registereintrag maßgebend, sondern — wie das Gesetz einwandfrei dartut — der Zeitpunkt der Eheschließung. Wenn sich also mit diesem Akt so wichtige Folgen verbinden, so muß er notwendig auch als das für die später gültig gewordene Ehe wichtigste Moment erscheinen. Das Gesetz hat also im Einklang mit unseren eherechtlichen Prinzipien berücksichtigt, daß die Willensübereinstimmung die Grundlage auch der später gültig gewordenen Registerehe ist. Damit rechtfertigt sich die Aufstellung eines — wenn auch nur tatsächlichen, also rechtsgeschäftlich mangelhaften — Mindesttatbestandes.

Trotzdem bleibt auch hier die Frage, wie das Gesetz dazu kommt, den Registereintrag zur Voraussetzung der Heilbarkeit einer formungültigen Ehe

---

[1]) Endemann, Lehrbuch, S. 80.
[2]) Vgl. Henle, S. 35.

zu machen. Es erscheint auf den ersten Blick befremdlich, daß das Gesetz die formungültige Ehe, die doch die unwirksamste aller fehlerhaften Ehen ist, mit größerer Heilbarkeit ausgestattet hat als die vernichtbaren Ehen (von der Heilbarkeit durch Dispens und Bestätigung soll hier abgesehen werden).

Der Grund hierfür ist m. E. darin zu suchen, daß die Ungültigkeit eines Geschäftes wegen Formmangels von der Allgemeinheit sicher von jeher als besonders drückend empfunden worden ist. Die Tendenz zur Formfreiheit bei allen modernen Gesetzen zeigt sich besonders auch darin, daß die Nachteile der Formverletzung nach Möglichkeit vom Gesetz selbst wieder ausgeglichen werden. Als Beispiel kann § 313, besonders aber auch § 1324 Abs. 2 dienen. Dem allgemeinen Rechtsempfinden werden moralische Verstöße wie Blutschande und Ehebruch immer rechtlich relevanter erscheinen als ein Verstoß gegen die Form. In weit höherem Maße als bei den übrigen Rechtsgeschäften ist das Gesetz daher bemüht, die Nachteile der Formverletzung auszugleichen. Dieses Streben zeigt sich bereits darin, daß die Formerfordernisse sehr beschränkt wurden, damit Formverletzungen möglichst vermieden werden. Hierauf beruht m. E. die stärkere Heilbarkeit der Registerehe im Vergleich zu den übrigen fehlerhaften Ehen.

Damit bleibt aber noch zu beantworten, warum der Registereintrag als wesentliche Voraussetzung der Heilbarkeit gewählt wurde. Man hätte ja ebenso, wie man den Ablauf der zehnjährigen Frist an den Zeitpunkt der „Eheschließung" knüpfte, diese Eheschließung als genügende Voraussetzung für eine spätere Heilung betrachten können. Der Grund hierfür liegt nicht nur darin, daß man ein möglichst sicheres Kriterium für die stattgefundene Willenseinigung brauchte, sondern m. E. besonders darin, daß der rechtliche Vorgang der Heilung nicht an den ganz unbestimmten tatsächlichen Akt der formlosen „Eheschließung" anknüpfen konnte. Denn wie immer wieder zu betonen ist, das Wort „Eheschließung" in § 1324 ist nicht als ein rechtsgeschäftlicher Akt anzusehen, da eine Eheschließung nur dann rechtsgeschäftlichen Charakter hat, wenn sie formell richtig erfolgt ist.

Es ist zuzugeben, daß das Gesetz die Möglichkeit hatte, auch diesen tatsächlichen Akt der „Eheschließung" mit Heilbarkeitswirkung auszustatten. Dann hätte man aber diesen Akt genauer formulieren müssen, man hätte gewisse Voraussetzungen aufstellen müssen, die von den Voraussetzungen der richtigen Eheschließung nicht weit entfernt gewesen wären. Damit würde man aber das Gegenteil eines Ausgleichs der durch Formstrenge herbeigeführten Nachteile erreicht haben.

Gerade dieser letztere gesetzgeberische Gedanke machte es notwendig, den tatsächlichen formlosen Eheschließungsakt, dem man Heilung zuteil werden lassen wollte, so unbestimmt und formlos wie möglich zu lassen, damit eine möglichst große Zahl formloser Ehen geheilt werden konnte. Auch dies ist ein Grund, das Bestreben Henles, den tatsächlichen Eheschließungsakt möglichst weitgehend zu formalisieren, abzulehnen.

Infolge der Unsicherheit des tatsächlichen Eheschließungsaktes mußte also nach einem Moment gesucht werden, das am sichersten das Vorliegen dieses Aktes bekundete. Dazu war der Registereintrag imstande. Auf diese Weise wurde der tatsächliche Akt gleichsam legalisiert; er erhielt nicht nur juristische Konsistenz sondern auch Beweiskraft und Öffentlichkeit. An

den Registereintrag allein konnten daher nicht nur die Vertrauensschutzwirkungen[1]) anknüpfen, sondern auch die Heilbarkeit.

Diese Gedankengänge zwingen uns, den Vergleich der Registerehe mit der Ersitzung (Buchehe)[2]) abzulehnen. Die Ersitzung wird begründet nicht durch Rechtsgeschäft sondern durch gesetzlichen Akt. Der Vergleich läßt sich also befürworten, wenn man die Heilbarkeit der Registerehe lediglich von dem Ablauf der 10 Jahre und dem Registereintrag abhängig macht, mithin dieser Ehe jeden rechtsgeschäftlichen Charakter nimmt. Für die römische Usus-Ehe mag dies in einem gewissen Grade zutreffen. Nachdem wir jedoch festgestellt haben, daß die Grundlage der Registerehe die in § 1324 erwähnte „Eheschließung" ist, daß die Willenserklärungen der Nupturienten — wenn auch nicht in rechtsgeschäftlicher, so doch in tatsächlicher Hinsicht — eine gewisse Bedeutung haben, kann man von der rein gesetzlichen Entstehung der Registerehe nicht mehr sprechen.

Setzen wir das Resultat unserer Untersuchungen nunmehr in Beziehung zu den in der Einleitung dargelegten Gedanken, so ergibt sich folgendes:

Das Institut der Registerehe schafft zwischen den Beteiligten kein Rechtsverhältnis, das man als — auch nur aufhebbare oder vorläufige — Ehe bebetrachten könnte. Die Registerehe gehört demnach nicht zu den vernichtbaren Ehen. Sie stellt auch nicht einen gesonderten Typ fehlerhafter Ehen dar, wie man vielleicht der Tatsache entnehmen könnte, daß sie als einziger Fall der Nichtehe mit besonderen Wirkungen ausgestattet ist. Es wurde in der Einleitung gesagt, daß man aus den vom Gesetz formulierten Einzelwirkungen auf die Art des Instituts selbst schließen müsse, um daraus auch die nichterwähnten Wirkungen ableiten zu können. Wir stellten jedoch fest, daß die erwähnten Einzelwirkungen nicht Ausflüsse eines besonderen Rechtsverhältnisses sind, sondern nur Schutzwirkungen Dritten gegenüber. Sie sagen also über das Rechtsverhältnis zwischen den „Ehegatten" nichts aus. Infolgedessen kommt als Rechtsbeziehung zwischen den Ehegatten nur die Nichtehe in Betracht, die ja die Abwesenheit jedes ehelichen Verhältnisses darstellt. Der Registereintrag allein hat zur Folge, daß diese Nichtehe bestimmte Schutzwirkungen äußert und nur auf prozessualem Wege geltend gemacht werden kann.

---

[1]) Vgl. Fr. Leonhard, S. 152.
[2]) Endemann, Lehrbuch, § 155, 3b.

V. Ergebnisse.

Während die herrschende Meinung Nichtehe und Registerehe als völlig verschiedene Formen mangelhafter Ehen ansieht, glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die Registerehe in Wahrheit eine Nichtehe ist, die allerdings in vielfacher Hinsicht anders geregelt ist. Die von der Nichtehe abweichenden Wirkungen der Registerehe lassen die letztere daher zwar mit der vernichtbaren Ehe sehr verwandt erscheinen. Wie wir sahen, waren es jedoch nicht nur praktische Erwägungen, die die Annahme verboten, daß die Registerehe vorläufig gültig sei, sondern auch theoretische.

Wir haben versucht, die beiden sich schroff gegenüberstehenden Theorien über das Wesen der Registerehe auf eine gemeinsame Basis zu bringen. Sowohl die Ansicht derjenigen, die für die Registerehe nichts als die Eintragung ins Heiratsregister fordern, als auch derjenigen, die für die Registerehe einen weitgehend formalisierten Tatbestand verlangen, schien uns mit dem Wesen der Ehe und dem Sinn des Gesetzes unvereinbar. Der richtige Weg liegt u. E. auch hier in der Mitte. Um nun für die Registerehe eine genügende Definition finden zu können, war eine Einengung des Begriffes der Nichtehe erforderlich. Und zwar deshalb, weil die Nichtehe allein den Mindesttatbestand der Registerehe bilden kann. Wären wir der Ansicht W o l f f s u. a. gefolgt, wonach die Nichtehe ein absolutes Nichts ist, so hätte die Registerehe allein durch Eintragung entstehen müssen. Diese Ansicht erscheint aber der merkwürdigen Konsequenzen wegen als unhaltbar. Die von uns gewählte Methode vermeidet einerseits, daß die Registerehe für eine vorläufig gültige Ehe gehalten wird, und andererseits, daß der bloße Registereintrag ein Nichts zu einer heilbaren Ehe gestaltet. Die Registerehe ist also eine unwirksame Ehe, die nur mit einzelnen bestimmten Wirkungen der vernichtbaren Ehe ausgestattet ist.

Hofbuchdruckerei Rudolstadt